

Bebauungsplan Nr. 4 "Mersch"

der Gemeinde Bevergern

Teil 2: Text

1. Die Dachneigung der eingeschossigen Wohnhäuser beträgt ca. 48° . Dachausbauten sind im Rahmen der jeweils gültigen Bauordnung zugelassen.
2. Die Dachneigung der zweigeschossigen Häuser beträgt ca. 30° . Dachausbauten sind nicht zulässig.
3. Die Dachneigung der eingeschossigen Wohnbauten ohne festgelegte Firstrichtung beträgt $0 - 30^{\circ}$.
4. Die Dachneigung des eingeschossigen Ladentraktes beträgt ca. $0 - 5^{\circ}$.
5. Garagen und Nebengebäude sind mit einem Flachdach von $0 - 5^{\circ}$ Neigung zu versehen.
6. Die Vorgartenflächen sind durch Bäume, Sträucher oder Rasen gärtnerisch zu gestalten.
7. Als Einfriedigung der Grundstücke sind bis zu 70 cm hohe Hecken oder 70 cm hohe Holzzäune gestattet.

Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde
Bevergern vom 26. 1. 1965 ✓

Bevergern, den 27. 12. 1966

W. Kuschig
Bürgermeister

H. Wehning
Ratsmitglied

huy
Schriftführer

Gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 öffentlich ausgelegen in der
Zeit vom 31. 5. 1965 ✓ bis 1. 7. 1965 ✓

Bevergern, den 27. 12. 1966



huy
Gemeindedirektor

Vom Rat der Gemeinde Bevergern am 10. 11. 1966 ✓ aufgrund der
§§ 2 und 10 BBauG vom 23.6.1960 in Verbindung mit den §§ 4 und
28 GO NW vom 21.10./28.10.1952 sowie des § 103 BauO NW vom
25.6.1962 in Verbindung mit § 9 (2) BBauG und § 4 der Ersten
Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 als
Satzung beschlossen. ✓

Bevergern, den 27. 12. 1966

W. Kuschig
Bürgermeister

H. Wehning
Ratsmitglied

huy
Schriftführer

Gem. § 11 BBauG vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 16. Mai 1967
Az. 34. 3.a 5209 genehmigt.

Münster, den 16. Mai 1967



Der Regierungspräsident
Im Auftrag

~~Der Regierungspräsident~~

J. Wehning
Regierungsbaudirektor ✓

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind
gem. § 12 BBauG vom 23.6.1960 am 19. 6. 1967 ortsüblich
bekanntgemacht worden.

Bevergern, den 20. 6. 1967

huy
Gemeindedirektor

